

Satzung

des Ortsvereins „HSV Neuhaus-Schierschnitz“
des SGSV im Landesverband Thüringen

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Ortsverein Neuhaus-Schierschnitz führt den Namen: Hundesportverein Neuhaus-Schierschnitz. Der Verein ist im Amtsgericht Sonneberg unter VR 340542 eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet: HSV Neuhaus-Schierschnitz.
- 1.2 Der Sitz des HSV ist Förirtztal OT Lindenberg. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Der HSV ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband (SGSV), welcher seinerseits Mitglied im Deutschen Hundeverband (DHV), im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dieser wiederum Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
- 1.4 Der HSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der HSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Der HSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des HSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Sie erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung keine Rückerstattung der geleisteten Sach- oder Geldeinlagen.
- 2.2 Der HSV ist eine Organisation des Breitensports, die sich je nach Interesse des Hundeführers und der Eignung seines Hundes richtet.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund.
 - Unterstützung des Vielseitigkeits- und Fährtenports
 - Förderung der Ausbildung im Ortsverein
 - Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Weiterbildungen, Beratungen und Schnupperkursen
 - Vorbereitung und Durchführung von Pokalkämpfen und Prüfungen
 - Gewinnung von Jugendlichen und neuen Mitgliedern für Sport mit dem Hundesportverein
 - Ausbildung von Gebrauchs-, Schutz- und Fährtenhunden

§3 Mitgliedschaft im HSV

- 31 Gründe zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrags können, müssen aber nicht, benannt werden. Es kann innerhalb von 14 Tagen ein Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, den die MV entscheidet.
- 32 Die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Sie tritt quartalsweise nach Überweisung des Beitrags und der Aufnahmegebühr in Kraft. Für jedes Mitglied sind Satzung, Ordnungen des HSV und das Tierschutzgesetz bindend. Verstöße werden durch den Vorstand geahndet.
- 33 Der Austritt eines Sportfreundes muss bis 30.09. eingereicht werden, der Austritt erfolgt dann zum 31.12. Bei Jugendlichen muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum nächsten Jahr bestehen und entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- 34 Die Streichung eines Sportfreundes kann erfolgen, wenn er trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt. Sie wird durch den Vorstand beschlossen und mitgeteilt.
- 35 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Es kann innerhalb von 14 Tagen ein Widerspruch eingelegt werden, der Vorstand entscheidet.
- 36 Bürger, die Mitglieder im HSV werden wollen, müssen einen Aufnahmeantrag beim Vorstand stellen und die Satzung anerkennen. Bei Jugendlichen muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Rechte:
- Nutzung der Anlage und Geräte des Vereins
 - dürfen am Training, Prüfungen und Vereinsleben aktiv teilnehmen
 - ab 18 Jahre in den Vorstand gewählt werden
 - sich mit allen Fragen an den Vorstand und die MV wenden
- 4.2 Pflichten:
- sind solange Mitglieder, wie der Beitrag pünktlich gezahlt wird
 - müssen regelmäßig an MV teilnehmen
 - haben an Arbeitseinsätzen regelmäßig teilzunehmen 10 Stunden jährlich
 - das Vereinsheim und Übungsgelände sauber zu halten
 - die Hunde müssen gechipt sein

§5 Kostendeckung und Ortsvereinsvermögen

- 5.1 Die Verwaltungskosten werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Beitrag wird durch die MV festgelegt. Außerdem wird der Verein durch Überschüsse von Veranstaltungen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Spenden finanziert. Mittel des HSV werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSV.
- 5.2 Jedes Mitglied ist beitragspflichtig!!! Die aus dem Mitgliedsbeitrag resultierenden Mitgliedsbeiträge für den SGSV, werden vom Schatzmeister überwiesen.
- 5.3 Nähere Erläuterungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Sie hängt im Vereinsheim aus oder kann beim Vorstand eingelesen werden.

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Obmann für Ausbildung und Sport
 - Schriftführer

Dem Obmann für Ausbildung und Sport werden 2 Assistenten zur Seite gestellt, die vom Vorstand bestimmt werden.

- 6.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der HSV vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Ihre Pflichten und Aufgaben liegen auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des SGSV. Anstehende Aufgaben und Probleme werden gemeinsam diskutiert und beraten.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- 6.4 Vorstandssitzungen werdend regelmäßig durchgeführt, sie bedürfen einer Protokollführung, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§7 Wahlen und Amtsdauer

- 7.1 Die Mitglieder des Vorstands werden in der MV für 3 Jahre mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim sein, dies wird vor der Wahl durch die MV entschieden.
- 7.2 Die Kandidaten können sich selbst zur Wahl stellen oder sie werden von der MV vorgeschlagen. Ämter können vorübergehend von geeigneten Mitgliedern übernommen werden.
- 7.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten JHV eine

Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin übernimmt ein Mitglied das Amt kommissarisch oder es wird an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

- 74 Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet (Fahrtkosten und Verpflegungspauschale auf Lehrgängen oder Seminaren).

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die MV veranstaltet regelmäßig ordentliche Versammlungen. Weitere außerordentliche sind möglich. Sie werden auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens einem Mitglied einzuberufen. Dieser Termin muss zwei Wochen vorher mitgeteilt, protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden.
- 8.2 Die MV ist für folgendes zuständig:
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer auf der JHV
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderungen in der Satzung beschließen
 - Genehmigung vom Haushaltsplan
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstands
 - Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzender

§9 Beschlussfassung

- 9.1 Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Es darf schriftlich jeweils für eine Versammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 9.2 Mitglieder sind an Beschlüsse der MV gebunden. Beschlüsse können durch einfache Mehrheit der MV geändert werden. Diese Änderung wird durch ein vom 1. Vorsitzenden und Schatzmeister unterschriebenes Protokoll mitgeteilt.

§ 10 Kassenprüfung und Schiedskommission

- 101 Im HSV werden zwei Kassenprüfer durch die MV auf 3 Jahre benannt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederbenennung ist möglich.
- 102 Kassenprüfung erfolgt nach Bedarf, wobei die Unterlagen vom Kassenbuch, Konto und Schatzmeister offengelegt werden müssen. Ist alles in Ordnung, müssen diese auf der JHV die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen. Wenn nicht, kann der Vorstand einen Wirtschaftsprüfer einschalten.
- 103 Die Schiedskommission besteht aus zwei unabhängigen Personen, die Streitigkeiten oder Differenzen zwischen Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern oder Vorstand und Mitgliedern schlichten.

§11 Ehrungen

- 11.1 Der Vorstand ist berechtigt verdienstvolle Mitglieder, die durch hervorragende sportliche oder kulturelle Leistungen überzeugten, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 11.2 Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 12.1 Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Unsere Satzung lehnt sich an die des SGSV an und bildet die Grundlage für den Verein und dessen Mitglieder.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen werden beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt gemeldet.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Förirtal, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vorstand ist berechtigt alle Mitglieder bei Problemen, Aufgaben oder Arbeitseinsätzen einzubeziehen. Für die Ordnung und Sicherheit auf dem Übungsgelände dient die Platzordnung, an die Mitglieder und Gäste gebunden sind. Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen werden mitgeteilt.
- 13.2 Die geänderte Satzung wurde am 03.03.2023 in Lindenberg durch die MV beschlossen!

1.Vorstand

Schatzmeister



Historie:

- §1.2: geändert Neuhaus-Schierschnitz in Förirtal
- §3.2. geändert die Mitgliederversammlung in der Vorstand
- §3.3. geändert 13.08. in 30.09.
- §4.2 Abs3: geändert 20h in 10h
- §6.3: Hinzugefügt: Der Vorstand entscheidet über Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- §8.2 Abs1: Gelöscht: Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- §12.3: geändert: Neuhaus-Schierschnitz in Förirtal
- §13.2: geändert: 09.03.2012 in 03.03.2023